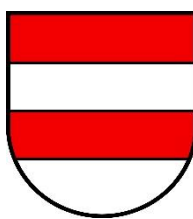




Oftringen



Zofingen

Gemeindevertrag über die gemeinsame Feuerwehr der Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Oftringen und Zofingen betreiben ab 1. Januar 2024 gemeinsam die Feuerwehr.

² Gestützt auf §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG; SAR 581.100), schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr ab.

§ 2 Vertragsparteien, Vertragsgemeinde, Leitgemeinde

¹ Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinde Oftringen (Vertragsgemeinde) und die Einwohnergemeinde Zofingen (Leitgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Zofingen übernimmt als Leitgemeinde die Verantwortung für die Erfüllung der vorgeschriebenen Leistungsnormen und -vorgaben sowie die organisatorischen und administrativen Aufgaben der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben im Feuerwehrwesen. Sie erstattet der Vertragsgemeinde regelmässig Bericht.

§ 3 Geltungsbereich, Ausgangslage, Bezeichnungen

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation der Feuerwehr, den Einsatz der Mannschaft, die Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge.

² Die von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) verlangten Leistungsnormen zur Erstintervention werden im gesamten Vertragsgebiet erfüllt.

³ Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen "Stützpunktfeuerwehr Zofingen".

⁴ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 4 Verantwortung

Die Vertragsparteien bleiben innerhalb ihres Gebiets für die Erfüllung der vom Bund, Kanton und der AGV vorgeschriebenen Pflichten selber verantwortlich, insoweit durch diesen Gemeindevertrag keine andere Regelung vereinbart wurde.

B. Organisation, Aufgaben

§ 5 Stadtrat

¹ Der Stadtrat Zofingen übt die Oberaufsicht aus, vollzieht die ihm gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben, trägt die Verantwortung für das Feuerwehrwesen und ist für Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere für

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission mit Ausnahme der Wahl des Mitglieds aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinde,
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten,
- c) Beschluss über Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 5 FwG,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung des kommunalen Feuerwehrreglements,
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung des Einsatzkostentarifs im Feuerwehrwesen.

² Zu den Anträgen der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Abs. 1 Ziff. 5 e) FwG gelten die folgenden Kompetenzdelegationen bei Ernennungen von Chargierten und Beförderungen:

- a) Die Beförderung von Chargierten bis Stufe Gruppenführer, nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Kurse sowie die Beförderung zum Wachtmeister werden durch das Feuerwehrkommando beschlossen.
- b) Die Beförderung zu höheren Unteroffizieren (Feldweibel, Fourier, Adjutant Unteroffizier) und die Beförderung zu Offizieren (Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann) werden durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommando beschlossen.
- c) Die Beförderung zum Major wird durch den Stadtrat Zofingen auf Antrag der Feuerwehrkommission beschlossen.

§ 6 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission vertritt die Interessen der Vertragsparteien und der Feuerwehr. Sie berät, führt aus und beantragt beim Stadtrat Zofingen im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

² Jede Vertragspartei ist mit einem Mitglied der Exekutive (in der Regel mit dem Vorsteher für das Ressort Sicherheit) in der Feuerwehrkommission vertreten.

³ Das Präsidium wird in der Regel vom zuständigen Stadtratsmitglied der Leitgemeinde geführt. Das Vizepräsidium wird in der Regel vom zuständigen Gemeinderatsmitglied von der Vertragsgemeinde wahrgenommen.

⁴ Funktionsbedingt gehören der Feuerwehrkommission an:

- a) Kommandant
- b) Vize-Kommandant

⁵ Beratend gehören der Feuerwehrkommission an:

- a) Leiter Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen
- b) Sekretariat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz Stadt Zofingen (Aktuar)

⁶ Drei bis fünf weitere Kader- und Mannschaftsvertreter gehören der Feuerwehrkommission an.

⁷ Die Feuerwehrkommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁸ Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlicherweise mindestens zweimal jährlich.

⁹ Der Feuerwehrkommission obliegen die Pflichten gemäss § 6 FwG. Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug gewisser Aufgaben dem Feuerwehrkommando übertragen.

¹⁰ Die Feuerwehrkommission kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgruppen stellen Anträge an die Feuerwehrkommission.

¹¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

¹² Bei Entscheidungen der Feuerwehrkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

¹³ Es werden keine Stellvertretungen für fehlende Mitglieder zugelassen.

§ 7 Feuerwehrreglement, Einsatzkostentarif

Das kommunale Feuerwehrreglement und der Einsatzkostentarif im Feuerwehrwesen sind auch für die Vertragsgemeinde verbindlich.

§ 8 Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr. Er stellt nach gesetzlichen Vorgaben die Führung, Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Ereignisbewältigung der Feuerwehr sicher.

² Der Feuerwehrkommandant kann zur Unterstützung einen Stab einsetzen.

³ Gegenüber den Vertragsparteien ist der Feuerwehrkommandant für die Auftragserfüllung verantwortlich.

§ 9 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung der Mannschaft ist Sache des Feuerwehrkommandos. Eine Rekrutierung erfolgt aus den Pflichtigen aller Vertragsparteien.

² Der Bestand richtet sich nach den Vorgaben der AGV.

³ Bei Einsprachen gegen eine Rekrutierung entscheidet der Stadtrat Zofingen nach Anhörung der Feuerwehrkommission.

§ 10 Feuerwehrübungen

Die Feuerwehrübungen werden im ganzen Einsatzgebiet der Vertragsparteien durchgeführt.

C. Finanzielles, Versicherung

§ 11 Sold, Entschädigungen

Ansätze für Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen werden vom Stadtrat Zofingen auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

§ 12 Feuerwehbussen

¹ Die Feuerwehbussen für unentschuldigte Übungsbesuche und Nichterscheinen an Rekrutierungen werden nach einheitlichen Grundsätzen im kommunalen Feuerwehrreglement festgelegt.

² Die Einnahmen gehen zugunsten der gemeinsamen Feuerwehrrechnung.

§ 13 Feuerwehrpflichtersatz

Die Einnahmen aus dem Feuerwehrpflichtersatz verbleiben bei den jeweiligen Vertragsparteien.

§ 14 Nutzung Feuerwehrmagazin

¹ Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Feuerwehrmagazins der Leitgemeinde geht zu Lasten der gemeinsamen Feuerwehrrechnung.

² Die Leitgemeinde entschädigt die Vertragsgemeinde zu Lasten der gemeinsamen Feuerwehrrechnung für die Nutzung deren Feuerwehrmagazins. Es werden separate Mietverträge aufgesetzt.

§ 15 Hydrantennetz, Wasserbezug

¹ Die Hydrantenentschädigung wird der gemeinsamen Feuerwehr in Rechnung gestellt.

² Die gemeinsame Feuerwehr hat das Recht, für Ausbildungen, Einsätze und spezielle Anlässe Wasser aus dem entsprechenden Versorgungsnetz zu beziehen. Es erfolgt keine Verrechnung.

§ 16 Kostenverteilungsschlüssel

Der Nettoaufwand der gemeinsamen Feuerwehrrechnung, welche im Sinne einer Vollkostenrechnung geführt wird, wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik per 31. Dezember des Vorjahrs auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

§ 17 Investitionen

¹ Bei Investitionen werden die Bewilligung des Bruttokredites, die Abwicklung der Subventionsbeiträge sowie die Aktivierung in der Bilanz über die Leitgemeinde sichergestellt.

² Die Vertragsgemeinde leistet keine Investitionsbeiträge. Stattdessen beteiligt sie sich gemäss § 16 an den Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf dem investierten Kapital, welche der gemeinsamen Feuerwehrrechnung belastet werden.

§ 18 Rechnungsführung, Administration

¹ Die Rechnungsführung und Administration für die gemeinsame Feuerwehr obliegt der Leitgemeinde.

² Die Verrechnungsgrundsätze sind in Anhang A geregelt und werden durch die Exekutiven der Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

§ 19 Versicherung der Feuerwehrleute

¹ Die Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr wird im kommunalen Feuerwehrreglement geregelt.

² Alle Versicherungen für den Betrieb der gemeinsamen Feuerwehr werden durch die Leitgemeinde abgeschlossen.

D. Änderungen, Streitigkeiten, Beendigung des Vertragsverhältnisse

§ 20 Änderungen, Streitigkeiten

¹ Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen des Gemeindevertrages infolge Widerspruchs zu oder aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen sind durch die Exekutiven der Vertragsparteien und durch die AGV zu genehmigen.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne finanzielle Auswirkungen, können durch die Exekutiven der Vertragsparteien beschlossen werden und sind von der AGV zu genehmigen.

³ Anschlüsse weiterer Feuerwehrorganisationen werden durch die Exekutiven der Vertragsparteien genehmigt, sofern durch den Anschluss den bisherigen Vertragsparteien keine Mehrkosten entstehen.

⁴ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der AGV durchzuführen.

⁵ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 21 Kündigung, Vertragsauflösung, Erneuerung

¹ Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Vertragspartei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Die austretende Vertragspartei hat keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Abgeltungen jeglicher Art.

³ Im Fall einer Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr haben die Vertragsparteien Anspruch auf das eingebrachte Material gemäss § 22 Abs. 3.

⁴ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

E. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

¹ Es werden alle Angehörigen der Feuerwehr beider Vertragsparteien, die dies wünschen, in die Stützpunktfeuerwehr Zofingen übernommen.

² Den Kadern der Feuerwehren beider Vertragsparteien werden nach Möglichkeit adäquate Funktionen zugewiesen.

³ Material, Geräte und Kleider werden inventarisiert und von beiden Feuerwehren ohne Anrechnung in die neue Organisation eingebracht.

⁴ Die weiterhin benötigten Feuerwehrfahrzeuge der Vertragsgemeinde werden von der Leitgemeinde käuflich übernommen.

⁵ Nicht mehr benötigte Feuerwehrfahrzeuge werden von der jeweiligen Vertragspartei zu ihren Gunsten veräußert.

⁶ Die Angehörigen der Feuerwehr beider Vertragsparteien werden zu deren Lasten einheitlich ausgerüstet.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge, Vereinbarungen der Vertragsparteien.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oftringen und des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Zofingen sowie nach Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2024 rechtswirksam.

Genehmigungsvermerke der Einwohnergemeinden

4665 Oftringen, 28. Dezember 2023

4800 Zofingen, 28. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDE OFTRINGEN

EINWOHNERGEMEINDE ZOFINGEN

Namens des Gemeinderates

Namens des Stadtrates

Hanspeter Schläfli
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber

Christiane Guyer
Stadtpräsidentin

Marco Salvini
Stadtschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau,

Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.

Urs Ribl

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen a.i.

Hanspeter Suter

Anhang A. Verrechnungsgrundsätze

1. Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen entsprechen dem vom Bund publizierten hypothekarischen Referenzzinssatz.

2. Interne Verrechnungen

Verwaltungsentschädigungen für Finanzen und Personal, allgemeine Verwaltungskosten sowie Führungs- und Gemeinkosten werden von der Leitgemeinde in Absprache mit der Vertragsgemeinde intern der gemeinsamen Feuerwehrrechnung belastet.

3. Akontozahlungen

Die Vertragsparteien leisten jeweils im März und September Akontozahlungen an die Leitgemeinde im Umfang von je 50 % der für das laufende Jahr zu erwartenden Kostenanteile.

4. Abrechnung

Die Leitgemeinde unterbreitet der Vertragsgemeinde bis Ende März die Abrechnung über die effektiven Nettokosten des Vorjahres.

5. Budgetierung

Die Leitgemeinde stellt der Vertragsgemeinde jährlich bis spätestens Mitte Juli die für die Budgetierung notwendigen Angaben zur Verfügung.